



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Auch dieses Schuljahr war äußerst herausfordernd. Durch den Einsatz aller Mitarbeitenden in unseren Schulen das sind namentlich Lehrpersonen, Direktionen, Administrationen, Abteilungsvorstellungen, Fachvorstellungen und Verwaltungspersonal und alle anderen guten Geistern an unseren Schulen, die alle weit über die Grenzen ihrer Belastbarkeit hinaus gearbeitet haben, ist es zu verdanken, dass unsere Schülerinnen und Schüler dieses Schuljahr gut bestehen, und die abschließenden Prüfungen sowie die Reife- und Diplomprüfung erfolgreich ablegen konnten.

Ein Dank gilt auch den engagierten Personalvertretungen gerade in diesen schwierigen Zeiten für die gute Zusammenarbeit und den ehrenamtlichen Einsatz an Ihren Schulen.

Ich wünsche Ihnen und allen Kolleginnen und Kollegen schöne und erholsame Ferien, die wir uns alle mehr als verdient haben!

Ihre

Barbara Schweighofer

Urlaub und Ferien

§ 219 BDG regelt, dass Lehrerinnen und Lehrer während der Hauptferien Urlaub haben.

Für Lehrpersonen im neuen Dienstrecht regelt § 42a VBG, dass sie vor Antritt des Urlaubs die eigenen Schlussgeschäfte erledigen müssen und der Urlaub mit Montag vor Beginn des nächsten Schuljahres endet.

Direktionen haben während der Hauptferien ebenfalls Urlaub wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit des Direktors (Leiters) erfordern. Der Urlaub der Direktion beginnt allerdings erst nach Abwicklung der Schlussgeschäfte und endet fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres.

Lehrer können nur aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückgerufen werden. Unter „zwingenden dienstlichen Gründen“ dürfen nur wesentliche und schwerwiegende dienstliche Erfordernisse verstanden werden, durch die der Dienstgeber gleichsam gezwungen wird, auf die Arbeitskraft des Bediensteten im entsprechenden Zeitraum nicht verzichten zu können (z.B. kommissionelle Prüfung nach Noteneinspruch zu einem bestimmten Termin). Keinen wichtigen dienstlichen Grund sah der Verwaltungsgerichtshof beispielsweise bei einer Besprechung von Lehrern mit ihrem zukünftigen Direktor während der Ferien. Da eine Besprechung von Lehrern während der Ferien nicht zu den Dienstpflichten zähle, könne ein in diesem Zusammenhang erfolgter Unfall auch kein Dienstunfall sein (21.3.2013 VwGH/A 2011/09/0208). Unter den in § 219 Abs 1 BDG 1979 angesprochenen besonderen Verpflichtungen, die einer Abwesenheit des Lehrers vom Ort der Lehrtätigkeit (seinem Wohnsitz) kraft Gesetzes entgegenstehen, sind nur konkret, d. h. auch in zeitlicher Hinsicht, feststehende Verpflichtungen zu verstehen, nicht nur die Möglichkeit des Entstehens solcher (z.B. auf Grund eines Rechtsmittels gegen ein Nicht Genügend; VwGH 23.06.1999, GZ 97/12/0202).

Übertragung und Evaluation 23. und 24. Stunde im neuen Dienstrecht (pd)

Bei der Übertragung von zusätzlichen Aufgaben im Rahmen des pädagogischen Dienstes ist gemäß Durchführungsbestimmungen auf die besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Neigungen der Lehrperson sowie die spezifische Bedarfslage der Schule Bedacht zu nehmen. Die Übertragung von

Aufgaben ist als Teil der Lehrfächerverteilung anzusehen, somit ist diese Einteilung bereits zu Schulbeginn genau zu planen und als Teil der geplanten Lehrfächerverteilung der Personalvertretung zu übermitteln.

Am Ende des jeweiligen Schuljahres ist die Übertragung von Aufgaben von der Schulleitung auf Zweckmäßigkeit zu überprüfen; die Ergebnisse sind bei künftigen Festlegungen zu berücksichtigen. Als Personalvertretung empfiehlt es sich, Schulleitung und Kolleginnen dabei zu unterstützen.

Fortbildungen im neuen Dienstrecht (pd)

Im § 40a VBG ist geregelt dass die Vertragslehrperson zum Einsatz und zur berufsbegleitenden Weiterentwicklung ihrer professionsorientierten Kompetenzen verpflichtet ist und auf Anordnung Fortbildungsveranstaltungen bis zum Ausmaß von 15 Stunden pro Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen hat. Fortbildung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses mit Unterrichtsentfall verbunden sein.

MMag. Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vorsitzende des Fachausschuss BMHS Wien

Mobil: 0676 373 90 20

E-Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at

b.schweighofer@vbs.ac.at

Internet: <http://www.wirbmhs-wien.at>